

8. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Lüdershagen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen in Ihrer Sitzung am 08.12.14 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (19,10 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,00 €/ha = 20,10 €/ha
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz
Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)

1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (38,20 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,00 €/ha = 39,20 €/ha
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen,
Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)

1,0 ha sonstige Flächen (15,28 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,00 €/ha = 16,28 €/ha
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)

(4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Lüdershagen, den 08.12.14


Balzer
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Lüdershagen, den 08.12.14


Balzer
Bürgermeister

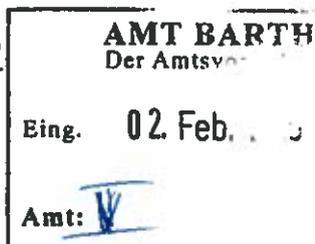


Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Lüdershagen
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.21.01.03 (Aktenzeichen)
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 03
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
104
Zimmer:
Telefon: +49 (0)3831 357-1295
Fax: +49 (0)3831 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de

Datum: 28. Januar 2015

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Lüdershagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Barthe/Küste" und "Recknitz-Boddenkette" der Gemeinde Lüdershagen



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Brita Köhnke